

Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten • Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 • Fax: 04732/2215-35

e-mail: gmuend@ktn.gde.at

MA

Auskünfte: Mag. (FH) Christian Rudiferia,

Telefon: 04732/2215-17

UID-Nr.: ATU26008502

Zahl: 031/3-2026-060/1

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten beabsichtigt gemäß § 25 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2026, die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ für folgende Grundstücksfläche per Verordnung aufzuheben:

A4: Grundstück Nr. 1007/6 K.G. 73006 Kreuzsloch, mit der Gesamtfläche im Ausmaß von 660 m², Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz

Die planliche Darstellung und sonstige Unterlagen liegen gemäß den Bestimmungen des § 38 Abs 1 K-ROG 2021 im Stadtamt der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten in der Zeit vom

11.06.2026 bis 09.07.2026

während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf und ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde der Stadtgemeinde Gmünd (www.stadt-gmuend.at) bereitgestellt.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb dieser vier Wochen, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplans zu erstatten. Die Eingabe gilt als fristgemäß, wenn sie bis zum Schluss der Amtsstunden des letzten Tages der Frist, sei es elektronisch oder im Postwege, bei der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, einlangt.

Der Gemeinderat wird die fristgerecht eingelangten Stellungnahmen bei der Beratung in Erwägung ziehen.

Gmünd in Kärnten, am 10.06.2026

Der Bürgermeister:

Claus Faller

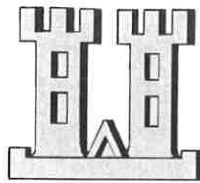
Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung

Angeschlagen am: 11.06.2026

Abgenommen am: 09.07.2026

Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten <http://www.stadtgmueend.at/de/amtstafel/kundmachungen.html>

veröffentlicht vom 11.06.2026 bis 09.07.2026



Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten · Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 · Fax: 04732/2215-35

e-mail: gmueund@ktn.gde.at

Auskünfte: Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA

Telefon: 04732/2215-17

UID-Nr.: ATU26008502

Beabsichtigte Aufhebung des Aufschließungsgebietes

A4: Grundstück Nr. 1007/6 K.G. 73006 Kreuzsloch, mit der Gesamtfläche im Ausmaß von 660 m², Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz

Erläuterungen und planliche Darstellung

Innerhalb des Baulandes hat der Gemeinderat durch Verordnung jene Grundflächen als Aufschließungsgebiete festzulegen, für deren widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz und unter Bedachtnahme auf das örtliche Entwicklungskonzept wegen ausreichend vorhandener und verfügbarer Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäßer Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse oder wegen ungenügender Erschließung, entgegenstehen (§ 25 Abs. 1 K-ROG 2021).

Der Gemeinderat **hat** gemäß § 25 Abs. 4 K-ROG 2021 **die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben**, wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszone) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist (§ 25 Abs. 5 K-ROG)

Im hiergegenständlichen Fall hat der Grundstückseigentümer die Aufhebung des A-Gebietes angeregt, die Nachweise für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung erbracht. Die Aufhebung widerspricht daher nicht den festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung (keine negative Auswirkung auf die Bauflächenbilanz bzw. Bebauungsverpflichtung, entspricht dem ÖEK).

Sohin liegen alle Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes vor.

